



Kass.-Nr. AA060033/U/ys

Mitwirkende: die Kassationsrichter Moritz Kuhn, Präsident, die Kassationsrichterin Sylvia Frei, die Kassationsrichter Karl Spühler, D. Baumgartner und die Kassationsrichterin Yvona Griesser sowie der Sekretär Roland Götte

Zirkulationsbeschluss vom 18. Dezember 2006

in Sachen

A. X.,

Beklagter, Rekursgegner, Anschlussrekurrent und Beschwerdeführer
vertreten durch Rechtsanwältin U.

gegen

B. X.,

Klägerin, Rekurrentin, Anschlussrekursgegnerin und Beschwerdegegnerin
vertreten durch Rechtsanwalt V. Zürich

betreffend

Eheschutz (Unterhaltsbeiträge), Kosten- und Entschädigungsfolgen

**Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Beschluss der I. Zivilkammer des
Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. Januar 2006 (LP050066/U)**

Das Gericht hat in Erwägung gezogen:

I.

1. Die mit A.X. (künftig: Beschwerdeführer) verheiratete B.X. (künftig: Beschwerdegegnerin) ersuchte mit Eingabe vom 24. April 2002 beim Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Meilen um Erlass von Eheschutzmassnahmen (ER Proz.-Nr. EE020025 [künftig: ER I] act. 1). Mit Verfügung vom 30. Juni 2003 wurde den Parteien das Getrenntleben auf unbestimmte Zeit bewilligt und es wurden unter anderem die beiden gemeinsamen Kinder C. und D. für die Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut der Beschwerdegegnerin gestellt. Soweit Letztere beantragt hatte, es sei der Beschwerdeführer zu verpflichten, an den Unterhalt seiner Familie angemessene Beiträge zu leisten, wurde in Dispositivziffer 5 davon Vormerk genommen, dass sich der Beschwerdeführer verpflichtete, für die beiden Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge von je Fr. 1'000.-- (rückwirkend ab 1. August 2001) zu bezahlen und die Hälfte der Privatschulkosten zu übernehmen. Weitergehende Anträge wurden in Dispositivziffer 8 abgewiesen (ER I act. 113).

2. Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdegegnerin Rekurs, wobei sie die Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheides und die Rückweisung zur Neuurteilung verlangte. Sie stellte sodann unter anderem den Eventualantrag, es sei der Beschwerdeführer vom Obergericht zur Bezahlung monatlicher Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 6'500.-- (ab 1. Mai 2001) bzw. Fr. 6'000.-- (ab 1. Januar 2003) pro Kind zu verpflichten. Für den Fall, dass tiefere Kinderunterhaltsbeiträge zugesprochen würden, sei ihr die Differenz als persönlicher Unterhaltsbeitrag zuzusprechen (OG Proz.-Nr. LP030168 [künftig: OG I] act. 2). Mit Beschluss der I. Zivilkammer des Obergerichtes vom 8. März 2004 wurden die Dispositivziffern 5 (Vormerknahme Unterhaltsverpflichtung des Beschwerdeführers), 11 und 12 (Regelung Kosten- und Entschädigungsfolgen) aufgehoben und die Sache diesbezüglich zur Neuurteilung an die Erstinstanz zurückgewiesen (Dispositivziffer 2 des Rekursentscheides). Es wurde sodann vorgemerkt, dass die

übrigen Dispositivziffern des einzelrichterlichen Entscheides in Rechtskraft erwachsen seien (Dispositivziffer 1 des Rekursentscheides, OG I act. 17).

3. Gegen diesen Rekursentscheid erhob die Beschwerdegegnerin kantonale Nichtigkeitsbeschwerde, und stellte den Antrag, es sei die erstinstanzliche Eheschutz-Verfügung in Abänderung von Dispositivziffer 1 und 2 des Rekursentscheides vom Kassationsgericht gesamthaft aufzuheben. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung ans Obergericht zurückzuweisen (Kass.-Nr. AA040060 act. 1). In Gutheissung der Beschwerde wurde der Rekursentscheid aufgehoben und zur Neuurteilung an das Obergericht zurückgewiesen (Kass.-Nr. AA040060 act. 17).

4. In der Folge hob das Obergericht mit Beschluss vom 7. Oktober 2004 nicht mehr nur die Dispositivziffern 5, 11 und 12, sondern auch die Dispositivziffer 8 (Abweisung der weitergehenden Anträge) des erstinstanzlichen Entscheides auf; in dieser Hinsicht wurde die Sache zur Neuurteilung an die Erstinstanz zurückgewiesen. Mit Bezug auf die übrigen Dispositivziffern wurde vorgemerkt, dass diese in Rechtskraft erwachsen seien (OG Proz.-Nr. LP040111 [künftig: OG II] act. 5).

5. Mit Verfügung vom 28. Januar 2005 wurde der Beschwerdeführer von der Erstinstanz neu verpflichtet, unter Anrechnung der bisher geleisteten Zahlungen Kinderunterhaltsbeiträge wie folgt zu leisten:

- Für die Zeit vom 1. März 2000 bis 31. Juli 2001:	für C.:	Fr. 1'590.--
	für D.:	Fr. 1'590.--
- für die Zeit vom 1. August 2001 bis 31. Juli 2004:	für C.:	Fr. 2'800.--
	für D.:	Fr. 1'590.--
- für die Zeit ab 1. August 2004:	für C.:	Fr. 2'910.--
	für D.:	Fr. 1'590.--

Weitergehende Anträge wurden abgewiesen (ER Proz.-Nr. EE040027 [künftig: ER II] act. 24).

6. Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdegegnerin erneut Rekurs. Sie stellte wiederum den Antrag, es sei der Beschwerdeführer zu verpflicht-

ten, an den Unterhalt der beiden Kinder pro Monat je Fr. 6'500.-- (ab dem 1. Mai 2001) bzw. Fr. 6'000.-- (ab dem 1. Januar 2003) zu bezahlen. Für den Fall tieferer Kinderunterhaltsbeiträge sei die Differenz als persönlicher Unterhaltsbeitrag zuzusprechen (OG Proz.-Nr. LP050066 [künftig: OG III] act. 2). In teilweiser Gutheissung dieses Rekurses wurden vom Obergericht folgende Kinderunterhaltsbeiträge festgesetzt:

- Für die Zeit vom 1. Mai 2001 bis 31. Dezember 2002: für C.: Fr. 6'735.--
für D.: Fr. 5'000.--
- für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Januar 2004: für C.: Fr. 6'400.--
für D.: Fr. 4'500.--
- Ab 1. Februar 2004: für C.: Fr. 5'670.--
für D.: Fr. 3'770.--

Im Übrigen wurden der Rekurs und der Anschlussrekurs des Beschwerdeführers (vgl. OG III act. 21) abgewiesen bzw. die angefochtene Verfügung bestätigt (OG III act. 29 = KG act. 2; künftig: KG act. 2).

7. Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig kantonale Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Rückweisung zur Neuurteilung. Eventualiter seien die Kinderunterhaltsbeiträge vom Kassationsgericht wie folgt festzusetzen:

- Für die Zeit vom 1. Mai 2001 bis 31. Juli 2001: für C.: Fr. 1'590.--
für D.: Fr. 1'590.--
- für die Zeit vom 1. August 2001 bis 31. Juli 2004: für C.: Fr. 2'800.--
für D.: Fr. 1'590.--
- für die Zeit ab 1. August 2004: für C.: Fr. 2'910.--
für D.: Fr. 1'590.--

Die dem Beschwerdeführer mit Präsidialverfügung vom 15. März 2006 (KG act. 9) auferlegte Kautions von Fr. 15'000.-- wurde fristgerecht geleistet (vgl. KG act. 10/1 und 12).

Während die Vorinstanz auf Vernehmlassung verzichtete (KG act. 11), beantragt die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde, soweit auf

diese einzutreten sei (KG act. 13 S. 2). In seiner Stellungnahme zur Beschwerdeantwort hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest (KG act. 18 S. 2).

II.

1. Gemäss § 285 Abs. 1 und 2 ZPO ist die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig, soweit der angefochtene Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen werden kann und dieses den geltend gemachten Mangel mit freier Kognition überprüfen kann (Subsidiarität der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde). Im vorliegenden Fall fällt ein Weiterzug mittels eidgenössischer Berufung insofern ausser Betracht, als es sich beim angefochtenen Eheschutzentscheid gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichtes nicht um einen "Endentscheid" i.S.v. Art. 48 OG handelt (BGE 127 III 474 E. 2.a). In dieser Hinsicht steht einem Eintreten auf die Beschwerde folglich nichts entgegen.

2. Es ist sodann einleitend darauf hinzuweisen, dass das Beschwerdeverfahren keine Fortsetzung des Verfahrens vor dem Sachrichter darstellt. So folgt aus der Natur des Beschwerdeverfahrens, dass sich der Nichtigkeitskläger konkret mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und den behaupteten Nichtigkeitsgrund in der Beschwerdeschrift selbst nachweisen muss (§ 288 Ziff. 3 ZPO). In der Beschwerdebegründung sind insbesondere die angefochtenen Stellen des vorinstanzlichen Entscheides zu bezeichnen und diejenigen Aktenstellen, aus denen sich ein Nichtigkeitsgrund ergeben soll, im Einzelnen anzugeben. Es ist nicht Sache der Kassationsinstanz, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes zu suchen. Wer die vorinstanzliche Beweiswürdigung als willkürlich rügt, muss in der Beschwerde genau darlegen, welche tatsächlichen Annahmen des angefochtenen Entscheides auf Grund welcher Aktenstellen willkürlich sein sollen. Wird Aktenwidrigkeit einer tatsächlichen Annahme behauptet, so sind ebenfalls die Bestandteile der Akten, die nicht oder nicht in ihrer wahren Gestalt in die Beweiswürdigung einbezogen worden sein sollen, genau anzugeben. Wer vorbringt, angerufene Beweismittel seien nicht abgenommen worden, hat zu sagen, wo und zu welchen Behauptungen er sich auf diese berufen hat (ZR 81 Nr. 88 Erw. 6; Frank/Sträuli/Messmer,

Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3.A., Zürich 1997, N 4 zu § 288; Spühler/Vock, Rechtsmittel in Zivilsachen im Kanton Zürich und im Bund, Zürich 1999, S. 72 f.; von Rechenberg, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen nach zürcherischem Recht, 2.A., Zürich 1986, S. 16 ff.).

3. Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, das Obergericht sei auf S. 14 des angefochtenen Entscheides für die Zeit des Zusammenlebens der Parteien von einem jährlichen Bedarf von über Fr. 500'000.-- ausgegangen. Soweit es ausgeführt habe, die Behauptungen der Beschwerdegegnerin zu ihrem heutigen Bedarf hätten sich hinsichtlich Plausibilität und Glaubhaftigkeit an dieser Marke zu messen bzw. ihre Kosten und die der Kinder müssten sich im Vergleich zum ehelichen Bedarf aber doch reduzieren, habe es zum Ausdruck gegeben, dass der Betrag von Fr. 500'000.-- praktisch die Obergrenze des Bedarfes der Beschwerdegegnerin und der Kinder während der Trennungszeit bedeute. An dieser "Marke" habe es sich denn auch orientiert und sei auf S. 15 ff. von einem jährlichen Bedarf von Fr. 457'140.-- ausgegangen, wobei es einen erweiterten monatlichen Grundbetrag von Fr. 10'000.-- angenommen habe (KG act. 1 S. 6, 9 und 12/13). In diesem Zusammenhang erhebt der Beschwerdeführer folgende Rügen:

3.1 a) Bei der Bestimmung des zur Zeit des Zusammenlebens bestehenden Familienbedarfes habe das Obergericht auf eine von der Beschwerdegegnerin erstellte Aufstellung (ER I act. 20/11) abgestellt. Von den darin geltend gemachten Lebenshaltungskosten von Fr. 720'000.-- habe es (nur) einen Betrag von Fr. 185'000.-- substrahiert, weil er - der Beschwerdeführer - lediglich diesen Betrag als nicht zum ehelichen Bedarf gehörend gerügt habe und andere Abweichungen weder substantiiert behauptet noch glaubhaft gemacht habe. Es treffe - so der Beschwerdeführer - zwar zu, dass er einen Betrag von Fr. 185'000.-- aufgerechnet habe, welcher nicht zum gewöhnlichen Bedarf zu zählen sei. Er habe aber mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich bei seinen Einwänden nicht um eine abschliessende, sondern nur um eine exemplarische Aufzählung gehandelt habe, mit welcher er die Untauglichkeit der Methodik der Beschwerdegegnerin habe aufzeigen wollen. In einem zweiten Schritt habe er sodann substantiiert dargelegt, wie sich der Lebensstandard tatsächlich präsentiert habe. Konkret

macht der Beschwerdeführer geltend, mittels Bankauszügen nachgewiesen zu haben, dass die Beschwerdegegnerin während der letzten 14 Monate des Zusammenlebens zu Lasten des ehelichen Kontos lediglich Fr. 4'900.--/Monat bezogen habe und damit sämtliche Auslagen des täglichen Lebens habe begleichen können. In gleicher Weise habe er nachgewiesen, dass sich die Bezüge erst nach der Trennung massiv (auf Fr. 12'186.55 monatlich) erhöht hätten. Indem das Obergericht diese Vorbringen mit keinem Wort gewürdigt habe, habe es seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. KG act. 1 S. 5-10, S. 16).

b) Aus Art. 29 Abs. 2 BV (Anspruch auf rechtliches Gehör) folgt die Pflicht der Behörden und der Gerichte, ihre Entscheide soweit zu begründen, als der Betroffene daraus ersehen soll, dass seine Vorbringen tatsächlich gehört, sorgfältig und ernsthaft geprüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden (BGE 129 I 232 E. 3.2, 126 I 97 E. 2b, je mit Hinweisen). Aus der Begründung müssen sich allerdings nur die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte ergeben; es ist nicht nötig, dass sich der Richter ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und mit jedem rechtlichen Argument auseinandersetzt, sondern es genügt, wenn sich aus den Erwägungen ergibt, welche Vorbringen als begründet und welche – allenfalls stillschweigend – als unbegründet betrachtet worden sind (BGE 119 Ia 269 E. d, 112 Ia 109 E. 2b, je mit Hinweisen; G. Müller in: Kommentar [alt]BV, Überarbeitung 1995, Art. 4 Rz 112–114; J.P. Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999, S. 535 ff., 539). Über diese Grundsätze geht auch das kantonale Verfahrensrecht nicht hinaus (ZR 81 Nr. 88 Erw. 2).

c) Die Vorinstanz führte aus, die Beschwerdegegnerin habe auf S. 7 ihrer ergänzten schriftlichen Rekursbegründung für die Zeit des Zusammenlebens einen jährlichen Bedarf von Fr. 720'000.-- behauptet und dabei auf die Kontounterlagen des Postkontos und des Kontos bei der E.-Bank (ER act. 20/11) verwiesen. Mit Bezug auf diese Aufstellung habe der Beschwerdeführer Positionen im Gesamtumfang von Fr. 185'000.-- als nicht zum täglichen Bedarf gehörend bestritten. Weitere Abweichungen habe er weder substantiiert behauptet noch glaubhaft gemacht. Selbst unter Berücksichtigung der Einwände des Beschwer-

deführers sei somit noch immer von einem gemeinsamen Bedarf von über einer halben Million Franken (ohne Steuern) auszugehen (KG act. 2 S. 14). Damit brachte sie implizit zum Ausdruck, dass die Aufstellung der Beschwerdegegnerin aufgrund der "exemplarischen" Bestreitung einzelner Positionen eben nicht als insgesamt unglaublich erscheine. Zu der auf den Barbezügen der Beschwerdegegnerin basierenden Gegendarstellung des Beschwerdeführers, wonach die Beschwerdegegnerin vor der Trennung zur Deckung der alltäglichen Bedürfnisse lediglich Fr. 4'900.-- pro Monat benötigt habe, hat sich das Obergericht ebenfalls - wenn auch indirekt - geäußert: Soweit die Erstinstanz - gestützt auf die Darstellung des Beschwerdeführers - einen erweiterten monatlichen Grundbetrag für die Beschwerdegegnerin und die Kinder von Fr. 4'900.-- angenommen hatte (vgl. OG III act. 3 S. 20), kam das Obergericht zum Schluss, dass in diesem Zusammenhang nicht lediglich auf die während der Ehe getätigten Barbezüge der Beschwerdegegnerin abgestellt werden könne (KG act. 2 S. 15/16). Die Rüge des Beschwerdeführers, wonach seine Vorbringen vom Obergericht nicht gehört und gewürdigt worden seien, erweist sich damit als unbegründet.

3.2 a) Das Obergericht - so der Beschwerdeführer weiter - habe ausgeführt, der erstinstanzliche Richter habe bei der Bestimmung des Grundbetrages einzig auf die durch die Beschwerdegegnerin während der Ehe getätigten Barbezüge abgestellt. Es habe erwogen, dies sei von der Beschwerdegegnerin zu Recht als ungenügend gerügt worden, weil belegterweise weitere Zahlungen über das Post- und Bankkonto erfolgt seien. Aus dieser Erwägung - so der Beschwerdeführer - gehe zwar hervor, dass das Obergericht eine Erhöhung des Grundbetrages für angemessen erachtet habe. Wie diese Erhöhung im Quantitativ aussehen solle, bleibe jedoch völlig offen. Der Hinweis auf die Unterlagen (ER I act. 20/11 und OG I act. 9/29 und 30) sei komplett unergiebig, erschliesse sich doch gar nicht, inwieweit die Vorinstanz auf dieselben habe abstellen wollen. Soweit das Obergericht im Weiteren ausgeführt habe, es sei sofort glaubhaft, dass auch der Beschwerdeführer seine Barbezüge zum Teil für den Bedarf der Familie eingesetzt habe, bleibe völlig unklar, von welchen Bezügen überhaupt die Rede sei und in welcher Höhe und für welche Bedarfspositionen die Vorinstanz solche in die Berechnung des Grundbetrages habe einbeziehen wollen (KG act. 1

S. 14/15). Weil dem angefochtenen Entscheid nicht einmal ansatzweise entnommen werden könne, wie die Vorinstanz aufgrund der verwiesenen Unterlagen auf einen Grundbetrag von Fr. 10'000.-- gelangt sei, und es nicht seine Aufgabe sei, Vermutungen über die Zusammensetzung dieses Betrages anzustellen bzw. in den umfangreichen Akten nach entsprechenden Hinweisen zu forschen, habe die Vorinstanz die Begründungspflicht von § 157 ff. GVG verletzt (KG act. 1 S. 10/11, S. 16/17).

b) Gemäss § 157 lit. b Ziff. 9 GVG sind im Endentscheid die Entscheidungsgründe darzulegen. Dieser Begründung soll der Betroffene entnehmen können, warum das Gericht so und nicht anders entschieden hat, denn nur so kann er abwägen, ob er gegen den Entscheid ein Rechtsmittel einlegen will. Gleichzeitig muss der Entscheid so begründet sein, dass der Rechtsmittelinstanz die Überprüfung desselben ermöglicht wird (vgl. Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, N 21 und 24 zu § 160 GVG). Dies ist etwa dann nicht der Fall, wenn der Rechtsmittelinstanz Sachverhaltsfragen unterbreitet werden und dem angefochtenen Entscheid gar nicht entnommen werden kann, *wie* und *weshalb* eine bestimmte tatsächliche Annahme getroffen wurde (ZR 83 Nr. 117; vgl. auch ZR 93 Nr. 29). Die so verlangte "Begründungsdichte" wird aber nicht schon dann missachtet, wenn sich dem Leser die Entscheidungsgründe nicht auf den ersten Blick erschliessen. Solange dem Entscheid - wenn auch erst bei näherer Betrachtung - die entscheiderelevanten Überlegungen entnommen werden können, ist eine Verletzung von § 157 GVG zu verneinen.

c) Die Vorinstanz zog in Erwägung, bei der Bestimmung des monatlichen Grundbetrages für die Beschwerdegegnerin und die Kinder könne nicht nur auf die während des Zusammenlebens getätigten Barbezüge der Beschwerdegegnerin abgestellt werden, weil die täglichen Bedürfnisse der Familie auch mit weiteren Zahlungen über das Post- und Bankkonto sowie mit Barbezügen des Beschwerdeführers gedeckt worden seien (KG act 2 S. 15/16). Mit diesem Hinweis wurde in einem ersten Schritt lediglich dargetan, weshalb das erstinstanzliche Vorgehen zur Bestimmung des Grundbetrages (Abstellen auf die Barbezüge

der Beschwerdegegnerin, vgl. OG III act. 3 S. 20) untauglich sei. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dem Entscheid könne nicht entnommen werden, in welchem Umfang die weiteren Zahlungen über die Konti bzw. die Barbezüge des Beschwerdeführers bei der Bestimmung des Grundbetrages berücksichtigt worden seien, verkennt er, dass die genaue Bezifferung dieser Beträge gar nicht vonnöten war: So bestimmte das Obergericht den erweiterten Grundbetrag nicht etwa mittels Addition der erwähnten Barbezüge und Kontobelastungen, sondern stellte vielmehr auf die Darstellung der Beschwerdegegnerin bzw. deren "glaubhafte" Aufzeichnungen für die Zeit nach der Trennung (ER I act. 20/8) ab (dies scheint letztlich auch der Beschwerdeführer erkannt zu haben, führt er doch an anderer Stelle aus, das Obergericht habe einzig auf die fraglichen Aufzeichnungen abgestellt, vgl. KG act. 1 S. 16 oben). Nun kann diesen Aufzeichnungen zwar nicht auf den ersten Blick entnommen werden, weshalb der monatliche Grundbetrag Fr. 10'000.-- betragen sollte. Es ist aber zu beachten, dass die Vorinstanz ausführte, im erweiterten Grundbetrag seien sämtliche Positionen des täglichen Bedarfes pauschal mitumfasst, soweit diese nicht noch als separate Bedarfspositionen ausgewiesen würden. Eine positive Umschreibung der so mitumfassten Ausgaben ergibt sich sodann aus dem Hinweis auf eine entsprechende Aufzählung im erstinstanzlichen Entscheid (OG III act. 3 S. 21), wo folgende Positionen genannt wurden: "Kinder ohne Schulkosten", "Personal (Putzfrau)", "Essen/Trinken", "Haushalt, Tel., kleine Anschaffungen", "Kleider", "Diverses", "Geschenke", "PW (Benzin)", "Restaurant" und "Vereine". Bei näherer Betrachtung des angefochtenen Entscheides wird somit klar, dass das Obergericht die unter den entsprechenden Titeln aufgeführten Beträge in der fraglichen Aufzeichnung der Beschwerdegegnerin aufaddierte und durch zwölf Monate teilte, um zur Pauschalsumme von Fr. 10'000.-- zu gelangen. Eine Verletzung von § 157 GVG resp. die Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift i.S.v. § 281 Ziff. 1 ZPO ist damit zu verneinen.

3.3 a) Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, er habe die Behauptung der Beschwerdegegnerin betreffend den Lebensstandard vor der Trennung (Fr. 720'000.--/Jahr) mittels ausgewählter Positionen im Grundsatz unglaubhaft gemacht und in einem zweiten Schritt seine eigene Darstellung den Ausführungen

der Beschwerdegegnerin entgegengestellt. Die Vorinstanz vertrete jedoch die Ansicht, dass er sämtliche, nicht zum Lebensstandard gehörige Positionen hätte bezeichnen, belegen und substrahieren müssen, damit seine eigene Darstellung hätte Bestand haben können. Darin sei eine willkürliche Beweiswürdigung zu erblicken, da es den Parteien offen stehe, auf welche Weise sie den Beweis führen wollten (KG act. 1 S. 12).

b) Der Beschwerdeführer legt gar nicht dar, weshalb die Darstellung der Beschwerdegegnerin aufgrund seiner "exemplarischen" Bestreitung einzelner Positionen *grundsätzlich* bzw. *insgesamt* unglaublich sein soll. Soweit er geltend macht, der Aufstellung der Beschwerdegegnerin eine eigene Darstellung entgegengehalten zu haben, zitiert er sodann eine Vielzahl von Aktenstellen, ohne dabei darzutun, welchen Lebensstandard bzw. welchen konkreten Bedarf er an den besagten Stellen denn überhaupt behauptet habe. Seiner Beschwerdeschrift kann an anderer Stelle lediglich entnommen werden, dass er - gestützt auf die Barbezüge der Beschwerdegegnerin - einen Betrag von Fr. 4'900.--/Monat behauptet habe (KG act. 1 S. 7 unten). Soweit diese Argumentation - wie bereits erwähnt - auf S. 15/16 des angefochtenen Entscheides verworfen wurde, hält er dem nichts Konkretes entgegen. Mit diesen Ausführungen vermag der Beschwerdeführer hinsichtlich der Annahme der Vorinstanz, wonach der gemeinsame Bedarf vor der Trennung über eine halbe Million Franken betragen habe (KG act. 2 S. 14), somit keinen Nichtigkeitsgrund darzutun.

3.4 a) Wenn man - so der Beschwerdeführer unter dem Titel "willkürliche tatsächliche Annahmen" - annehmen würde, dass der Familienbedarf während des Zusammenlebens tatsächlich Fr. 500'000.-- betragen habe, sei davon auszugehen, dass davon schätzungsweise 60%, mithin Fr. 300'000.--, auf die Beschwerdegegnerin und die Kinder entfallen seien. Indem die Vorinstanz auf S. 15 für das Jahr 2001 einen jährlichen Gesamtbedarf von Fr. 457'140.-- (12 x Fr. 38'095.--) berechnet habe, sei sie folglich von trennungsbedingten Mehrkosten von Fr. 157'140.-- ausgegangen, obwohl nicht ersichtlich sei, woher diese stammen sollten (KG act. 1 S. 13).

b) Es mag auf den ersten Blick erstaunen, dass der Jahresbedarf für die Beschwerdegegnerin und die beiden Kinder (im Jahr 2004: Fr. 457'140.--, vgl. KG act. 2 S. 15) nur wenig tiefer sein soll als derjenige für die ganze Familie (rund Fr. 500'000.--). Es ist aber vorab zu beachten, dass der letztgenannte Betrag den Aufwand für die Steuern nicht mitumfasste (KG act. 2 S. 14), was die Verhältnisse - nicht zuletzt im Hinblick auf das grosse Einkommen des Beschwerdeführers (vgl. KG act. 2 S. 23) - zumindest relativiert. Zudem bestehen keine allgemeingültigen Erkenntnisse, in welchem prozentualen Umfang die Lebenskosten bei Trennung maximal steigen können. Mit dem blossen Vergleich der Jahresbedarfszahlen vermöchte der Beschwerdeführer somit ohnehin keine Willkür darzutun.

3.5 a) Unter dem Titel "Willkürliche tatsächliche Annahme" bringt der Beschwerdeführer sodann vor, die Vorinstanz habe auf S. 16 des angefochtenen Entscheides einzig auf die Aufzeichnungen der Beschwerdegegnerin (ER I act. 20/8) abgestellt. Dabei habe sie verschwiegen, dass es sich bei den Aufzeichnungen der Beschwerdegegnerin um blosser Parteibehauptungen handle. Ausserdem habe er unentwegt darauf hingewiesen, dass diese Aufzeichnungen für die Bestimmung des Verbrauchs *vor* der Trennung insofern irrelevant seien, als darin bloss der angebliche Bedarf *nach* der Trennung aufgelistet sei. Soweit die Vorinstanz ausgeführt habe, den fraglichen Aufzeichnungen sei nicht zu entnehmen, dass sich der Lebensstil der Beschwerdegegnerin nach der Trennung wesentlich verändert habe, sei nicht nachvollziehbar, was damit gemeint sei - selbstverständlich würden die Aufzeichnungen selber nichts über einen veränderten Lebensstil aussagen (KG act. 2 S. 15/16).

b) Die Vorinstanz verwies auf S. 16 ihres Entscheides auf die "plausibel erscheinenden Aufzeichnungen der Klägerin". Damit hat sie offensichtlich zur Kenntnis genommen, dass es sich bei den Aufzeichnungen letztlich um eine Parteibehauptung handelt. Falls der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen geltend machen will, es sei von vornherein unzulässig, auf solche Parteibehauptungen abzustellen, ist auf die Natur des Eheschutzverfahrens hinzuweisen: So entspricht es der gängigen Praxis sowie dem Wesen dieses Instituts, dass die Beweisstrenge insofern eingeschränkt ist, als die anspruchsbegründenden Tatsa-

chen lediglich glaubhaft zu machen sind (vgl. Bräm, Zürcher Kommentar, N 10 zu aArt. 180 ZGB). Damit kann grundsätzlich auch auf reine Parteibehauptungen abgestellt werden, wenn diese - etwa aufgrund der weiteren Umstände oder Urkunden - plausibel erscheinen. In dieser Hinsicht vermag der Beschwerdeführer somit keinen Nichtigkeitsgrund darzutun.

Wie schon erwähnt, wurden die fraglichen Aufzeichnungen zur Bestimmung des *während der Trennungszeit* zu berücksichtigenden Grundbetrages herangezogen (vgl. KG act. 2 S. 16). Aus diesem Grund erscheint das Vorbringen, wonach die Aufzeichnungen für die Bestimmung des Verbrauches vor der Trennung irrelevant seien, unverständlich, womit nicht weiter darauf einzugehen ist.

Schliesslich ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass die erwähnten Aufzeichnungen für sich alleine keinen Aufschluss über allfällige Veränderungen zu geben vermöchten. Soweit die Vorinstanz ausführte, es lasse sich den Aufzeichnungen nicht entnehmen, dass sich der Lebensstil nach der Trennung wesentlich verändert hätte, wird aus dem Kontext heraus aber klar, dass dabei ein Vergleich zu ER I act. 20/11 und OG I act. 9/29 und 30 (d.h. zu dem vor der Trennung gelebten Lebensstandard) angestellt wurde (vgl. KG act. 2 S. 16). Damit vermag der Beschwerdeführer auch in dieser Hinsicht keinen Nichtigkeitsgrund nachzuweisen.

4.1 Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, das Obergericht habe es auf S. 16 des angefochtenen Entscheides für gerechtfertigt erachtet, den Anteil der beiden Kinder am Grundbetrag von Fr. 10'000.-- auf je 20% festzusetzen (KG act. 1 S. 18). In diesem Zusammenhang bringt er Folgendes vor:

Unterhaltsbeiträge seien in Nachachtung der konkreten Umstände zu bemessen; diesem Grundsatz werde die Verwendung fixer prozentualer Anteile nicht gerecht. Aus diesem Grunde werde auch die Anwendung einer abstrakten Unterhaltsberechnung in der Literatur eher abgelehnt. Soweit er - der Beschwerdeführer - die effektiven Kinderkosten mehrfach und im Detail dargelegt habe, seien diese Vorbringen von der Vorinstanz weder zur Kenntnis genommen noch

gewürdigt worden - in dieser Hinsicht liege auch eine Verletzung der Begründungspflicht bzw. des rechtlichen Gehörs vor. Die Vorinstanz habe sodann selbst ausgeführt, bei guten Verhältnissen wie vorliegend sei der Unterhalt mittels der sog. "einstufigen Methode" zu ermitteln. Bei dieser Methode - so der Beschwerdeführer - handle es sich um eine konkrete Methode, bei welcher versucht werde, den tatsächlichen Bedarf direkt durch Addition einzelner Budgetposten zu ermitteln. Weil das Obergericht bei der Berechnung des Gesamtbetrages sowie des Anteils für die Kinder faktisch eine reine Pauschalisierung vorgenommen habe, welche mit der konkreten Methode nichts mehr zu tun habe, habe es sich mit seiner eigenen methodischen Vorgabe in Widerspruch gesetzt. Schliesslich widerspreche die Abspaltung eines prozentualen Anteils am Gesamt-Grundbetrag insofern der Rechtsprechung des Bundesgerichts, als dieses in seinem Urteil 5C.278/2000 vom 4. April 2001 festgehalten habe, dass der Bedarf des Kindes bei ausgesprochen guten Verhältnissen *konkret* und nicht etwa mit Einkommensquoten oder der Methode des betriebsrechtlichen Minimums bestimmt werden solle. Soweit das Obergericht bei der Festsetzung des 20%-Anteils auf die Empfehlungen des AJB abstelle, erscheine es zudem mehr als zweifelhaft, ob eine empirisch gewonnene Erkenntnis betreffend die erforderliche Einkommenssteigerung zur Beibehaltung des Lebensstandards überhaupt unbesehen auf die Berechnung des Bedarfs verwendet werden könne. Zudem werde an der besagten Stelle auf eine Studie von Deiss/Guillaume/Lüthi verwiesen, gemäss welcher ein Haushalt mit zwei erwachsenen Personen eine Gesamteinkommenssteigerung um ca. 43% benötige, um bei Hinzukommen eines zweiten Kindes den Lebensstandard beibehalten zu können. Bei korrekter Anwendung dieser Studie müssten - ausgehend von dem von der Vorinstanz für die Beschwerdegegnerin angenommenen Grundbetrag von Fr. 6'000.-- - je 20% auf die Kinder entfallen, also je Fr. 1'200.-- statt je Fr. 2'000.-- (KG act. 1 S. 18-21).

4.2 Es ist vorab festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gar nicht darlegt, welche konkreten Behauptungen er hinsichtlich des Kinderbedarfs denn überhaupt aufgestellt habe; er verweist lediglich auf eine Vielzahl von Aktenstellen. Mit diesem Vorgehen wird den Anforderungen an die Begründung einer Nich-

tigkeitsbeschwerde nicht Genüge getan, weshalb auf die Rüge betreffend die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht einzutreten ist.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber in Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB darauf verzichtete, für die Berechnung des Unterhaltsanspruchs im Eheschutzverfahren starre Regeln aufzustellen. Soweit die Grundsätze, welche für den nahehelichen Unterhalt gelten, heranzuziehen sind (vgl. Hegnauer/Breitschmid, Grundriss des Eherechts, 4. A., Bern 2000, N 21.24), ist zu beachten, dass das Gesetz auch beim nahehelichen Unterhalt keine konkrete Bemessungsgrundlage vorschreibt und auch nicht bestimmt, wie das Gericht den Kindes- und Ehegattenunterhalt zu koordinieren habe (vgl. den vom Beschwerdeführer zitierten Bundesgerichtsentscheid 5C.278/2000 vom 4. April 2001, E. 4/a). Es mag weitverbreiteter Meinung entsprechen, dass der Kinderunterhaltsbeitrag gerade bei guten finanziellen Verhältnissen nicht etwa aufgrund einer Einkommensquote oder nach der Methode des betriebsrechtlichen Existenzminimums mit Überschussverteilung, sondern vielmehr anhand des konkreten Bedarfs des Kindes bestimmt werden soll (vgl. etwa E. 4/b des zitierten Bundesgerichtsurteils; FamKomm/Freivogel, Anh. UB N 39, mit Hinweisen). Ob die Anwendung einer konkreten Methode *klarem* materiellem Recht i.S.v. § 281 Ziff. 3 ZPO entspricht, erscheint aber fraglich, denn soweit der Kinderunterhaltsbeitrag letztlich den Anforderungen von Art. 285 Abs. 1 ZGB genügen muss, ist wohl im Einzelfall zu beurteilen, ob die vom Gericht gewählte Berechnungsmethode zu vertretbaren Ergebnissen geführt hat oder nicht. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass das Obergericht mit seiner Addition einzelner Bedarfspositionen (siehe Aufstellung auf S. 15) ohnehin eine konkrete Berechnung vorgenommen hat - sei diese nun unter den Begriff der einstufig-konkreten oder der zweistufig-konkreten Methode zu subsumieren (vgl. dazu Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, Bern 1997, Rz. 02.22 ff.). Daran vermag der Umstand, dass gewisse Bedarfs-Positionen der Kinder mittels einer prozentualen "Abspaltung" des Gesamtbedarfes ermittelt wurden, nichts zu ändern. So führte das Bundesgericht nämlich aus, dass auch die konkrete Bedarfsermittlung nicht ohne gewisse Pauschalisierungen auskomme (BGer 5C.278/2000 vom 4. April 2001, E. 4/b Abs. 2). Auch in der Literatur wird darauf hingewiesen, dass sich Pauschalisierungen mit

Blick auf den zeitlichen Aufwand oder unter beweisrechtlichen Gesichtspunkten aufdrängen könnten (Hausheer/Spycher, a.a.O., Rz. 02.23). Gerade im Eheschutzverfahren müssen solche Pauschalisierungen insofern zulässig sein, als eine *exakte* Berechnung des Kinderanteils unter Umständen den Rahmen des summarischen Verfahrens sprengen würde (soweit eine exakte Berechnung überhaupt möglich ist). Es kann somit festgehalten werden, dass eine Pauschalierung einzelner Bedarfspositionen - auch im Rahmen einer konkreten Berechnungsmethode - nicht per se gegen klares materielles Recht i.S.v. § 281 Ziff. 3 ZPO verstösst.

Soweit das Gericht bei der Vornahme solcher Pauschalisierungen im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens auf allgemeine empirische Erkenntnisse abstellen soll, ist dem die Vorinstanz mit dem vergleichweisen Hinweis auf die Empfehlungen des AJB nachgekommen. In diesen Empfehlungen wird auf eine Studie verwiesen, wonach die Einkünfte eines Einpersonenhaushalts um 29% steigen sollten, damit der bisherige Lebensstandard bei Hinzukommen eines Kindes gehalten werden kann (OG III act. 5/3 S. 12). Der prozentuale Anteil des Kindes am so erhöhten Gesamtbedarf betrüge somit 22.5% (29 geteilt durch 129/100). Gemäss der besagten Studie brauchen die Einkünfte bei Hinzukommen eines zweiten Kindes nicht mehr im gleichen Umfang wie beim ersten Kind anzusteigen, was das Obergericht insofern berücksichtigt hat, als es für beide Kinder pauschal von einem Anteil von 20% ausgegangen ist. Von einer willkürlichen Ausübung des Ermessens kann somit nicht die Rede sein.

5.1 Bezüglich der Ferienkosten - so der Beschwerdeführer weiter - sei die Vorinstanz auf S. 19 wiederum so vorgegangen, dass vom Gesamtbetrag von Fr. 20'000.-- je 20% auf die Kinder verteilt worden seien. Es sei bereits im Zusammenhang mit dem Grundbetrag darauf hingewiesen worden, inwiefern ein solches Vorgehen methodisch falsch sei. Im Übrigen sei die Feststellung der Vorinstanz, wonach Kinder mit zunehmendem Alter nicht mehr von "Kinderrabatten" profitieren könnten, unhaltbar. So sei vielmehr notorisch, dass Kinder jedenfalls bis zum Erreichen der Mündigkeit, meistens aber bis zum Alter von 25 Jahren, von "Kinder"-, "Jugend"- und "Schüler"-Tarifen und -Rabatten profitieren könnten.

Die Vorinstanz halte sodann fest, während des Zusammenlebens sei für Ferien ein Betrag zwischen Fr. 23'000.-- und knapp Fr. 28'000.--, d.h. durchschnittlich Fr. 25'500.-- angefallen. Von diesem Betrag - so der Beschwerdeführer - wären Fr. 17'000.-- auf die Beschwerdegegnerin und die Kinder entfallen, wenn man annehme, dass deren Anteil zwei Drittel ausgemacht habe. Weshalb die Vorinstanz vor diesem Hintergrund für die Trennungszeit pauschal auf einen Betrag von Fr. 20'000.-- abgestellt habe, sei nicht nachvollziehbar, zumal die Beschwerdegegnerin gemäss eigenen Aussagen vermehrt alleine in die Ferien gehe und insbesondere die kurzen häufigen Ferien teuer seien (KG act. 1 S. 21/22).

5.2 Das Obergericht führte aus, die Beschwerdegegnerin habe für die Zeit des Zusammenlebens jährliche Ferienkosten von Fr. 23'000.-- bis knapp Fr. 28'000.-- (inkl. noch auszusondernder Telefonkosten des Beschwerdeführers) behauptet. Diese Kosten hätten sich nach der Trennung insofern nicht reduziert, als die Beschwerdegegnerin für die Jahre 2002 bis 2004 Ferienkosten zwischen Fr. 26'000.-- bis Fr. 29'000.-- belegt habe. Dies sei einerseits damit zu erklären, dass die Kinder mit zunehmendem Alter nicht weiter von Kinderrabatten profitieren könnten. Auf der anderen Seite seien dafür auch die häufigeren Kurzurlaube der Beschwerdegegnerin verantwortlich, welche so nicht dem ehelichen Standard entsprochen hätten. In Würdigung dieser Umstände berücksichtigte das Obergericht die geltend gemachten Ferienkosten nicht in vollem Umfang, sondern erachtete lediglich eine Summe von Fr. 20'000.--/Jahr als gerechtfertigt (KG act. 2 S. 19).

Dem Beschwerdeführer ist zwar insofern zuzustimmen, als nicht nur Kleinkinder, sondern auch jugendliche Erwachsene von gewissen Rabatten profitieren können. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass die Preisermässigungen mit zunehmendem Alter abnehmen, während gleichzeitig die Ansprüche steigen. Die Überlegung, wonach sich die Nicht-Reduktion der Ferienkosten zum Teil mit dem zunehmenden Alter der Kinder erklären lasse, kann deshalb nicht als willkürlich bezeichnet werden. Im Weiteren wurde bereits im Zusammenhang mit dem Grundbetrag ausgeführt, dass die Annahme eines Kinder-Anteils von je 20%

an den Gesamtkosten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht zu beanstanden ist (vgl. Ziff. 4.2 vorstehend).

6.1 Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz im Weiteren vor, bei der Berechnung des Nettoeinkommens der Beschwerdegegnerin aus ihrem Mehrfamilienhaus an der ____strasse in F. das Ermessen missbraucht zu haben. So habe sie die jährlich anfallenden ordentlichen Unterhaltskosten auf S. 7 ihres Entscheides auf durchschnittlich Fr. 27'145.-- beziffert, wobei unerfindlich sei, weshalb sie dabei nur auf die Zahlen der Jahre 2001 bis 2004 abgestellt habe, obwohl die Zahlen betreffend die früheren Jahre ebenfalls zur Verfügung gestanden seien. Die entsprechende Aufstellung (OG I act. 9/15) weise für die Jahre 1994 bis 2003 durchschnittliche Kosten von (nur) Fr. 20'422.14 pro Jahr aus. Soweit die Heranziehung eines Durchschnitts von zehn Jahren gerechtfertigt sei, ergebe dies sodann tatsächliche, ordentliche Unterhaltskosten von Fr. 21'659.--pro Jahr (1995-2004, OG III act. 9 S. 21). Weil notorisch sei, dass die Ermittlung von Durchschnittswerten umso "repräsentativer" werde, je mehr Werte in die Berechnung einbezogen würden, habe die Vorinstanz massgebliche Gesichtspunkte nicht einbezogen. Auf S. 8 habe die Vorinstanz sodann ausgeführt, neben den ordentlichen Unterhaltskosten seien auch die werterhaltenden Investitionen zu berücksichtigen, weil es sich um eine renditeorientierte Liegenschaft handle. Sie habe es deshalb als glaubhaft erachtet, zusätzlich jährlich 0.5-1% des Gebäudeversicherungswertes von Fr. 2'871'000.-- für Rückstellungen zu berücksichtigen. Mit der Begründung, die Beschwerdegegnerin habe nur 20% des jeweiligen Bruttomietetrages für die gesamten Unterhaltskosten geltend gemacht, sei das Obergericht für die Jahre 2001 bis 2004 schliesslich von durchschnittlichen Kosten von gerundet Fr. 35'940.-- ausgegangen. In dieser Hinsicht macht der Beschwerdeführer geltend, es sei den Unterlagen der Verwaltung nicht zu entnehmen, dass tatsächlich Rückstellungen gebildet würden. Zudem würden werterhaltende bzw. wertvermehrnde Investitionen ohnehin auf die Mietzinse überwältzt. Weil im Rahmen eines Eheschutzverfahrens nur die tatsächlich anfallenden Unterhaltskosten berücksichtigt werden dürften, nicht aber ein lediglich hypothetischer Aufwand, habe die Vorinstanz mit der teilweisen Berücksichtigung der von der Be-

schwerdegegnerin geltend gemachten Rückstellungen den Nichtigkeitsgrund von § 281 Ziff. 3 ZPO gesetzt (KG act. 1 S. 22-24).

6.2 Das Obergericht gestand der Beschwerdegegnerin Unterhaltskosten von Fr. 35'940.--/Jahr zu, welche - neben den Hypothekarzinsen - von ihren Mietzinsbruttoeinnahmen aus der fraglichen Liegenschaft in Abzug gebracht wurden (vgl. KG act. 2 S. 7/8). Insgesamt bezifferte es das jährliche Einkommen der Beschwerdegegnerin auf Fr. 295'980.-- bis 344'000.-- (KG act. 2 S. 14 oben). Mit Bezug auf den Beschwerdeführer ging es von einem Jahreseinkommen von Fr. 1'479'259.66 - Tendenz steigend - aus. Angesichts dieser Einkommensverhältnisse und unter Hinweis darauf, dass die Beschwerdegegnerin als Obhutsberechtigte den zusätzlichen Betreuungsaufwand in natura erbringe und der Beschwerdeführer Aufwand und Kosten des ausgedehnten Besuchsrechts abdecke, kam das Obergericht zum Schluss, die Kosten der Kinder seien zwischen der Beschwerdegegnerin und dem Beschwerdeführer im Verhältnis von 1/6 zu 5/6 aufzuteilen (KG act. 2 S. 23/24).

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, bei der Bestimmung der Liegenschaftserträge seien von den Mietzinsbruttoeinnahmen statt Fr. 35'940.-- lediglich Fr. 20'422.14 bzw. Fr. 21'659.-- als jährliche Unterhaltskosten in Abzug zu bringen, macht er letztlich geltend, der Beschwerdegegnerin sei ein um rund Fr. 15'000.-- zu tiefes Jahreseinkommen angerechnet worden. Selbst wenn die Einwände des Beschwerdeführers berechtigt wären und der Beschwerdegegnerin ein entsprechend höheres Jahreseinkommen anzurechnen wäre, hätte dies angesichts der Dimensionen der Einkünfte aber keinen relevanten Einfluss auf das Verhältnis zwischen den Einkommen der Parteien. Weil sich eine allfällige Korrektur somit gar nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers auszuwirken vermöchte, ist auf die gegen die Einkommensberechnung vorgebrachten Rügen nicht einzutreten (zum Erfordernis der Erheblichkeit des geltend gemachten Mangels vgl. von Rechenberg, a.a.O., S. 23 ff.).

7.1 Der Beschwerdeführer bringt schliesslich vor, das Obergericht sei auf S. 21 seines Entscheides unter Hinweis auf die erstrichterlichen Erwägungen davon ausgegangen, dass die Benzinkosten bereits mit dem pauschalen Grund-

betrag abgegolten seien. Aus diesem Grund habe es der Beschwerdegegnerin für Autokosten nur einen Betrag von Fr. 4'400.-- angerechnet (Fr. 6'000.-- abzüglich Benzinkosten von Fr. 1'600.--). Das Obergericht habe sodann ausgeführt, es sei nicht glaubhaft gemacht worden, dass davon ein wesentlicher Teil auf die Kinder entfalle, zumal beide Kinder seit Mitte 2004 über ein Abonnement des öffentlichen Verkehrs verfügen würden. Von diesen Autokosten - so der Beschwerdeführer - sei denn auch kein prozentualer Anteil auf die Kinder überwält worden. Gleichzeitig sei den beiden Kindern über deren prozentualen Anteil am Grundbetrag aber 40% der Benzinkosten überwält worden. Auch wenn diese grundsätzlich einen vernachlässigbaren Betrag ausmachen würden, kranke der Entscheid in dieser Hinsicht an einem unauflösbaren Widerspruch und sei deshalb willkürlich (KG act. 1 S. 26/27).

7.2 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Vorinstanz habe 40% der jährlichen Benzinkosten von Fr. 1'600.-- auf die beiden Kinder überwält, entspricht dies einem Betrag von monatlich Fr. 53.33. Wie der Beschwerdeführer selbst einräumt, erscheint ein solcher Betrag angesichts des gesamten monatlichen Bedarfes der beiden Kinder (zwischen Fr. 11'330.-- und Fr. 14'080.--, vgl. KG act. 2 S. 15) als geradezu vernachlässigbar. Es ist aber ohnehin davon auszugehen, dass die beiden Kinder - trotz Abonnement für den öffentlichen Verkehr - von der Beschwerdegegnerin auch chauffiert werden; solche "Dienstleistungen" sind wohl in fast jeder Familie üblich. Im Resultat könnte die anteilmässige Überwältung der Benzinkosten somit nicht als willkürlich bezeichnet werden.

III.

Zusammengefasst erweist sich die Beschwerde als unbegründet, soweit darauf einzutreten ist. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind somit vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 64 Abs. 2 ZPO). Er ist sodann zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen (§ 68 Abs. 1 ZPO).

Das Gericht beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Die Gerichtsgebühr für das Kassationsverfahren wird festgesetzt auf:
Fr. 6'500.-- ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 546.-- Schreibgebühren,
Fr. 247.-- Zustellgebühren und Porti.
3. Die Kosten des Kassationsverfahrens werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin für das Kassationsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 7'500.-- (inkl. MwSt) zu entrichten.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, das Bezirksgericht Meilen (Einzelrichter im summarischen Verfahren) und das Obergericht des Kantons Zürich (I. Zivilkammer), je gegen Empfangsschein.

KASSATIONSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Der juristische Sekretär: